
Merkblatt für die Ausgestaltung von Schulbegleitung

Grundlegende Aspekte:

- Der Schulbegleiter ist grundsätzlich den jungen Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung und nicht der Lerngruppe/Klasse zugeordnet.
- Der Schulbegleiter übernimmt flankierende, den individuellen Unterrichtserfolg sicherstellende Unterstützungsmaßnahmen und Tätigkeiten für den jungen Menschen mit dem Grundsatz: So wenig Hilfe wie möglich – so viel Hilfe wie nötig.
- Grundlage der Tätigkeit des Schulbegleiters bildet der vom Kreisjugendamt erstellte Hilfeplan und die darin vereinbarten individuellen Ziele und Absprachen.
- Die jeweilige Lehrkraft ist dem Schulbegleiter in pädagogischen und organisatorischen Belangen vor Ort weisungsbefugt und unmittelbarer Ansprechpartner. Es besteht die Verantwortlichkeit der Lehrkraft für den Unterricht, die Erziehungsarbeit und die Lerngruppe/Klasse.
- Der Schulbegleiter hat über ihm bekanntgewordene Angelegenheiten des jungen Menschen und durch die Tätigkeit in der Schule gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.
- Alle Arbeitgeberaufgaben gegenüber dem Schulbegleiter obliegen dem Anstellungsträger.
- § 8a SGB VIII

Aufgaben:

- Unterstützung beim Kontaktaufbau zu Lehrern/Mitschülern
- Anpassung der Aufgabenstellung im Unterricht an die Möglichkeiten des jungen Menschen (z.B. Zeitsteuerung, Vergrößerung von Arbeitsblättern)
- Anleitung zu schrittweiser Eigenständigkeit und Unabhängigkeit (z.B. durch Unterstützung bei der Planung und der Ordnung von Zeit, Arbeitsplatz und Aufgaben)
- Ermöglichung phasenweisen Rückzugs, wenn nötig
- Impulsgebung zur Strukturierung, auch zur Weiterarbeit und Aufmerksamkeitsausrichtung
- Unterstützung von Regelakzeptanz (z.B. durch Erläuterung insbesondere „unausgesprochener Regeln“)
- Einübung von Strategien zur Konfliktbewältigung
- Stärkung von Eigenverantwortung und –kontrolle
- Erklärung von sozialen Situationen (z.B. Übersetzung bei unbekanntem Redewendungen, Ironie oder sozialen Bezügen, die der junge Mensch aufgrund der Einschränkung nicht selbst erfassen kann)
- Schutzfunktion (reale Gefahren, Reizüberflutung, soziale Situationen)
- Ggf. Sprachrohr des Schülers gegenüber Mitschülern/Lehrern

Folgende Aufgaben sind ausgeschlossen:

- Übernahme unterrichtlicher Aufgaben (Vertretung, Pausen- oder Klassenaufsicht)
- Ersatz einer Begleitperson für einen Lerngang

Faktoren für das Gelingen von Schulbegleitung:

- Die Freiwilligkeit, die aktive Mitarbeit aller Beteiligten, die gegenseitige Akzeptanz und die Integration des Schulbegleiters in das Teamgefüge sind Grundvoraussetzungen für eine gelingende Hilfe. Um einen förderlichen Kommunikationsfluss zu erreichen, ist ein regelmäßiger Austausch aller Beteiligten erforderlich.
- Der Schulbegleiter wirkt positiv stärkend, um so das Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen des jungen Menschen zu steigern.
- Die Tätigkeit eines Schulbegleiters ist eine Gratwanderung zwischen Abwarten und Eingreifen. Der Schulbegleiter soll im richtigen Moment helfend zur Seite stehen, sollte der junge Mensch aber in der Lage sein eigenständig zu handeln, sollte er sich zurücknehmen. Der Schulbegleiter leitet den jungen Menschen dazu an, sich seinen Möglichkeiten entsprechend so oft wie möglich selbst am Unterricht aktiv zu beteiligen und ist ansonsten Vermittler zwischen jungem Mensch und Aufgabenstellung.
- Innerhalb der Ausgestaltung der Hilfe benötigt der junge Mensch doch auch immer wieder bewusst gewährten Raum zur Entwicklung von Selbstständigkeit. Im Hinblick auf das Ziel einer anzustrebenden Reduzierung der unmittelbaren Begleitung kann es notwendig sein, zeitweise die individuelle Unterstützung zurückzunehmen. In Abstimmung sollen Lehrkraft und Schulbegleiter zu einer jeweils angemessenen Regelung kommen.
- Der Einsatz eines Schulbegleiters darf nicht den direkten Kontakt zwischen Lehrkraft und jungem Menschen vermindern oder verhindern. Der Schulbegleiter unterstützt den jungen Menschen darin, dem Geschehen sowie den Anweisungen zu folgen und die vorgegebenen individuellen oder klassenbezogenen Ordnungsprinzipien zu beachten. Nach einem evtl. notwendig gewordenen phasenweisen Rückzug führt er den jungen Menschen wieder in die Lerngruppe zurück.
- Der Schulbegleiter ist kein Mitglied des Klassen- und Schulteams, wird aber von diesem angeleitet und unterstützt. Fachliche Unterstützung erhält der Schulbegleiter auch von den Fachberatern für Autismus des Staatl. Schulamtes.
- Für das Ziel der Einbindung des jungen Menschen in die Lerngruppe/Klasse und Förderung von Kontakten zu Mitschülern ist ggf. die Klärung von Konflikten notwendig. Der Schulbegleiter greift bei Bedarf in Krisensituationen ein und wirkt deeskalierend.
- Ansprechperson für die Eltern in Bezug auf die schulischen Belange des Kindes ist die jeweilige Lehrkraft und umgekehrt.